PKGR

Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Rahmenreglement

Pensionskasse Graubünden
Sammeleinrichtung

Gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen und Begriffe 5
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen 5
Art. 2 Anrechenbarer Jahreslohn 5
Art. 3 Versicherter Lohn 7
Art. 4 Pensionierung 7
Art. 5 Sparkonto von Versicherten 7

B Versicherungsgrundlagen 8
Art. 6 Aufnahme in die Pensionskasse 8
Art. 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes 9
Art. 8 Gesundheitsprüfung, Vorbehalte und Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber 10
Art. 9 Unbezahlter Urlaub 10
Art. 10 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion 11
Art. 11 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses 11

C Finanzierung der Pensionskasse 12
Art. 12 Beitragspflicht 12
Art. 13 Beitragsbefreiung 13
Art. 14 Höhe der Beiträge 13
Art. 15 Einkauf von Vorsorgeleistungen 14

D Leistungen der Pensionskasse 16
Art. 16 Übersicht über die Leistungen 16
Art. 17 Altersrente 16
Art. 18 Kapitalbezug 17
Art. 19 AHV-Überbrückungsrente 18
Art. 20 Teilpensionierung 19
Art. 21 Pensionierten-Kinderrente 19
Art. 22 Invalidenrente 19
Art. 23 Invaliden-Kinderrente 20
Art. 24 Witwen- oder Witwerrente 21
Art. 25 Lebenspartnerschaftsrente 22
Art. 26 Rente an die geschiedene Ehefrau, den geschiedenen Ehemann 23
Art. 27 Waisenrente 23
Art. 28 Todesfallkapital 24
Art. 29 Leistungen Dritter 25
Art. 30 Sicherung der Leistungen, Vorleistung 27
Art. 31 Auszahlungsbestimmungen 27
Art. 32 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung 28

E Scheidung und Bestellung von Wohneigentum 28
Art. 33 Vorsorgeausgleich bei Scheidung 28
Art. 34 Wohneigentumsförderung 29

F Austritt aus der Pensionskasse 30
Art. 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses 30
Art. 36 Austrittsleistung 31
Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung 31
Art. 38 Teilliquidation 32

G Weitere Bestimmungen 32
Art. 39 Information der Versicherten 32
Art. 40 Auskunfts- und Meldepflicht 32

H Schlussbestimmungen 33
Art. 41 Übergangsbestimmungen 33
Art. 42 Anwendung und Änderung des Rahmenreglements 34
Art. 43 Datenschutz 35
Art. 44 Streitigkeiten 35
Art. 45 Inkrafttreten 35

Anhänge A. 1 bis A. 2 I
A. 1 Umwandlungssätze I
A. 2 Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente II

Bezeichnungen

Arbeitgeber	Arbeitgeber, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben.
Alter	Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
Eingetragene Partnerinnen und Partner	Partnerinnen und Partner, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) leben. Die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner sind der Ehefrau, dem Ehemann gleichgestellt. Wo nachfolgend Ansprüche, Rechte und Pflichten einer Ehefrau, eines Ehemannes geregelt werden, gelten diese auch für die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner. Beim Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft gilt das für die Heirat Geregelte, bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das für die Scheidung Geregelte.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
Pensionskasse	Pensionskasse Graubünden (PKGR)
Versicherte / versicherte Person	in der Pensionskasse versicherte, aktive Arbeitnehmende der Arbeitgeber oder ehemalige Arbeitnehmende mit Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

A Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Die Pensionskasse Graubünden ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Ihre Verwaltungskommission ist für die Bestimmung der Leistungen und die finanzielle Stabilität der PKGR verantwortlich und zuständig.

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Unter dem Namen «Pensionskasse Graubünden» (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) besteht eine selbstständige öffentliche-rechtliche Anstalt im Sinne von Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Chur.

2 Mit dem Anschluss an die Pensionskasse bezwecken die angeschlossenen Arbeitgeber, ihre Beschäftigten sowie deren Angehörige und Hinterlassene im Rahmen dieses Rahmenreglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu schützen.

3 Die Rechtsverhältnisse der Versicherten, Rentenbeziehenden und angeschlossenen Arbeitgebern zur Pensionskasse sind durch dieses Rahmenreglement und die Vorsorgepläne geregelt. Für die angeschlossenen Arbeitgeber gelten ausserdem die Bestimmungen des Anschlussvertrags.

4 Das vorliegende Rahmenreglement regelt, in welchen Punkten im Vorsorgeplan von den Bestimmungen des Rahmenreglements abgewichen werden kann.

5 Die Pensionskasse stellt zur Einhaltung der Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen in den Anschlussverträgen sicher, dass die Arbeitgeber die Bestimmungen gemäss Art. 1a BVV2 einhalten. Die Pensionskasse berücksichtigt dabei die Weisungen der OAK BV.

6 Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich eingetragen. Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen.

7 Die Organisation der Pensionskasse ist im Organisationsreglement geregelt.

8 Alle Arbeitgeber, die der Pensionskasse gesetzlich oder vertraglich angeschlossen sind, werden einem Vorsorgewerk zugeordnet, oder es wird ein gesondertes Vorsorgewerk für sie geführt, sofern sie die dafür notwendigen Vorgaben erfüllen.

9 Die Risiken Invalidität und Tod können ganz oder teilweise von einer unter Aufsicht der schweizerischen FINMA oder der liechtensteinischen FMA stehenden Versicherungsgesellschaft rückgedeckt werden. In diesem Fall ist die Pensionskasse sowohl Versicherungsnehmerin als auch einzige Anspruchsberechtigte.

Art. 2 Anrechenbarer Jahreslohn

1 Der anrechenbare Jahreslohn entspricht, falls im Vorsorgeplan nicht anders definiert, dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn, einschliesslich des 13. Monatslohns. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr hochgerechnet.

2 Sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht, werden Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen (Boni, Gratifikationen, Sondervergütungen), nicht berücksichtigt. Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Antrittsprämien,

Abgangsentschädigungen, Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke, Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeit, Schichtzulagen und Ähnliches werden nicht versichert.

3 Der anrechenbare Jahreslohn wird durch die Arbeitgeber festgelegt und der Pensionskasse bis zum 20. Januar des laufenden Kalenderjahrs bzw. bei der Aufnahme gemeldet. Geht bis zum 20. Januar des neuen Versicherungsjahrs keine neue Meldung ein, so gelten die bisherigen anrechenbaren Jahreslöhne weiterhin als bestätigt. Unterjährige Veränderungen des anrechenbaren Jahreslohns sind durch die Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden in der Pensionskasse entsprechend berücksichtigt.

4 Für Arbeitnehmende, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird beim Eintritt überprüft, ob die Eintrittsschwelle überschritten wird. Ist dies der Fall, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse per Eintrittsdatum. Für alle übrigen Arbeitnehmenden, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird halbjährlich (per 30. Juni bzw. per 31. Dezember) überprüft, ob die Eintrittsschwelle überschritten wird oder ob dies nicht mehr der Fall ist. Wenn die Eintrittsschwelle neu überschritten wird, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse auf den nächsten Monatsbeginn. Wenn die Eintrittsschwelle nicht mehr überschritten wird, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse auf das nächste Monatsende. Der anrechenbare Jahreslohn wird aufgrund des beim Arbeitgeber seit dem 1. Januar bis 30. Juni bzw. seit dem 1. Juli bis 31. Dezember erzielten anrechenbaren Jahreslohns bestimmt. Der per Eintrittsdatum festgelegte Jahreslohn wird während der folgenden sechs Monate nicht angepasst. Der Jahreslohn wird nach dem Eintrittsdatum bei der Überprüfung per 30. Juni bzw. per 31. Dezember per 1. Januar bzw. 1. Juli angepasst. Der am 1. Januar bzw. 1. Juli festgelegte Jahreslohn wird während der folgenden sechs Monate nicht angepasst. Für die nicht im Monatslohn angestellten Versicherten ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod derjenige anrechenbare Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten sechs Monate vor Eintritt des Vorsorgefalls (Invalidität/Tod bzw. Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod führte) beim Arbeitgeber tatsächlich erreicht wurde. Kann der für die Risikoleistungen massgebende Jahreslohn nicht aufgrund der vergangenen sechs Monate bestimmt werden, so wird er aufgrund der verfügbaren vergangenen anrechenbaren Monate berechnet.

5 Die Arbeitgeber melden der Pensionskasse den Beschäftigungsgrad ihrer Arbeitnehmenden bei deren Aufnahme und danach unverzüglich bei jeder Änderung.

6 Versicherte, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den anrechenbaren Jahreslohn versichert, den sie bei den Arbeitgebern beziehen, die bei der Pensionskasse angeschlossen sind, sofern die Eintrittsschwelle kumuliert überschritten wird. Erhalten Versicherte zusätzlich einen anrechenbaren Lohn von nicht angeschlossenen Arbeitgebern, so kann nach diesem Rahmenreglement der dort erzielte Lohnbestandteil nicht versichert werden.

7 Bei rückwirkenden Änderungen des anrechenbaren Jahreslohns sind die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderungen zu entrichten.

8 Für Versicherte mit einem IV-Grad von mindestens 70 % im Sinne der IV sind keine Anpassungen des anrechenbaren Jahreslohns möglich. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des anrechenbaren Jahreslohns rückgängig gemacht.

9 Die Eintrittsschwelle wird bei einer Mehrfachanstellung kumuliert betrachtet. Der versicherte Lohn, die BVG-Schattenrechnung und der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden dagegen getrennt betrachtet.

Art. 3 Versicherter Lohn

1 Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert. Die dort allenfalls angegebenen Koordinationsabzüge, Mindest- oder Höchstbeträge werden durch die Pensionskasse, soweit notwendig, den bundesrechtlichen Vorschriften angepasst.

2 Sinkt der anrechenbare Jahreslohn von Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisher versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. der Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des anderen Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub andauert. Versicherte können jedoch schriftlich eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab dem nächsten Monatsbeginn nach Eingang des Gesuchs herabgesetzt.

3 Für teilzeitbeschäftigte bzw. teilinvalide Versicherte wird das Maximum des versicherten Lohns entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente) herabgesetzt.

Art. 4 Pensionierung

1 Das Referenzalter wird mit dem Monatsersten nach dem 65. Geburtstag erreicht.

2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Monatsersten nach dem 58. Geburtstag möglich. Die Vorsorgepläne können für eine vorzeitige Pensionierung ein höheres Alter vorsehen.

3 Die Pensionierung kann längstens bis zum Monatsersten nach dem 70. Geburtstag aufgeschoben werden.

Art. 5 Sparkonto von Versicherten

1 Für alle Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

2 Das Sparguthaben Versicherter besteht aus
- den jährlichen Sparbeiträgen;
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen Einkaufssummen samt Zinsen;
- Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
- Wiedereinkäufen nach Scheidung;
- einem infolge Scheidung erhaltenen Anteil an den Freizügigkeitsleistungen oder als lebenslange Rente bzw. einem in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- den Zinsen.

3 Das Sparguthaben Versicherter reduziert sich um
- Umbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung;
- Vorbezüge im Rahmen der WEF;
- Teilauszahlungen infolge Scheidung.

4 Zusätzliche Sparkonten können geäufnet werden für
- die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung;
- die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente.

Diesen beiden separat geführten Sparkonten werden gutgeschrieben:
- die Einkaufssummen der Versicherten;
- die Zinsen.

5 Den Versicherten werden in jedem Kalenderjahr bis zum Austritt aus der Pensionskasse bzw. bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls Sparbeiträge auf dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Sparbeiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.

6 Für die Verzinsung gilt Folgendes:
a) Der Zins wird vom Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahrs dem Sparkonto gutgeschrieben.
b) Eine Freizügigkeitsleistung und Einkaufssummen werden im Einbringungsjahr pro rata temporis verzinst. Ausbuchungen aus dem Sparguthaben werden im Ausbuchungsjahr ebenfalls pro rata temporis verzinst.
c) Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheiden Versicherte während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins pro rata temporis berechnet.
d) Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich durch die Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk in Absprache mit der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vorsorgewerks für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Die Vorsorgekommission legt in Absprache mit der Verwaltungskommission für das Vorsorgewerk den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest.

7 Bei ganzer Invalidität wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Sparguthaben der invaliden Person besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Abs. 2 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen samt Zinsen. Für die Festlegung der Verzinsung wird Abs. 6 sinngemäss angewendet.

8 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente) auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für ganze invalide Versicherte und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für aktive Versicherte weitergeführt.

B Versicherungsgrundlagen

Art. 6 Aufnahme in die Pensionskasse

1 In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 alle Arbeitnehmenden eines angeschlossenen Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist.

2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmende,
- die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- deren Arbeitsverhältnis auf höchstens drei Monate befristet ist;
- die im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

- die im Sinne der IV eine ganze Invalidenrente beziehen oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
- die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, vorausgesetzt, sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert und weder in einem Land der Europäischen Union, in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod, die der obligatorischen Versicherung unterstehen, noch in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit;
- deren sämtlicher anrechenbarer Jahreslohn bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber die Eintrittsschwelle nicht überschreitet.

3 Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Arbeitnehmende vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so sind Arbeitnehmende ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.

Art. 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1 Der Versicherungsschutz beginnt, sofern die Voraussetzungen für den Beitritt zur Pensionskasse gemäss den Vorgaben im Vorsorgeplan erfüllt sind, an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die oder der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

2 Versicherte werden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Invalidität und Tod versichert, ab dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag – sofern im Vorsorgeplan nichts Anderes festgehalten wird – auch für die Altersleistungen.

3 Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Versicherten beim angeschlossenen Arbeitgeber, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist oder die Versicherung im Sinn von Art. 11 weitergeführt wird. Dies hat den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 35 bis Art. 37 geregelt.

4 Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn der anrechenbare Jahreslohn einer versicherten Person voraussichtlich dauerhaft unter den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan sinkt, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Dies bewirkt den Austritt aus der Pensionskasse. Die Ansprüche austretender Versicherter werden durch Art. 35 bis Art. 37 geregelt.

5 Für die Risiken Invalidität und Tod bleiben die Versicherten bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse, versichert.

6 Die Pensionskasse wird unter den in diesem Rahmenreglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen,

beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Vorbehalte und Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber

1 Die Pensionskasse hat das Recht, eine Gesundheitsprüfung zu verlangen. Sie entscheidet über die erforderlichen Gesundheitsnachweise.

2 Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann für die Risiken Invalidität und Tod ein Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen angebracht werden.

3 Stellt die Pensionskasse nachträglich fest, dass die schriftliche Erklärung unwahre oder unvollständige Angaben enthält (Anzeigepflichtverletzung), kann sie die versicherten Leistungen rückwirkend auf Beginn der Versicherung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs auf die Mindestansprüche gemäss BVG herabsetzen. Der Wegfall der Leistungen im überobligatorischen Bereich ist der versicherten Person innert dreier Monate nach Kenntnisnahme von der Anzeigepflichtverletzung durch die Pensionskasse anzuzeigen.

4 Die Pensionskasse kann beim Eintritt einer versicherten Person für die Risiken Invalidität und Tod einen auf höchstens fünf Jahre befristeten Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz einschränken. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts (fallbezogen) wird angerechnet. Die Pensionskasse teilt der versicherten Person die Art und Dauer des Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen innert dreier Monate nach Erhalt der Unterlagen schriftlich mit.

5 Tritt ein Risiko, für welches ein Vorbehalt angebracht wurde, innert der Vorbehaltsdauer ein, reduziert sich die Leistungspflicht der Pensionskasse dauerhaft auf die Mindestansprüche gemäss BVG und die mit der eingebrachten Austrittsleistung analog BVG berechneten Leistungen.

6 Die angeschlossenen Arbeitgeber haben die Mitwirkungspflicht, der Pensionskasse diejenigen arbeitsunfähigen Versicherten zu melden, bei denen die Arbeitsunfähigkeit länger als 30 Tage dauert. Es sind auch Versicherte zu melden, bei denen während des Kalenderjahres mehrere kürzere krankheitsbedingte Absenzen auftreten.

Art. 9 Unbezahlter Urlaub

1 Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines unbezahlten Urlaubes sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber das Vorsorgeverhältnis mit der Pensionskasse während einer zu vereinbarenden Dauer bis längstens 12 Monate aufrechterhalten bleiben, sofern die versicherte Person der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Wird die Vorsorge nicht fortgesetzt, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Austritt (Nachdeckungsfrist).

2 Es können basierend auf dem bisherigen versicherten Lohn ausschliesslich folgende Vorsorgeleistungen weiter versichert werden:
- Sparen und Risiko oder
- Risiko.

3 Die schriftliche Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

4 Während der Dauer der Sistierung hat die Pensionskasse Anspruch auf die vollen reglementarischen Beiträge, die dem Umfang der Weiterführung der versicherten Vorsorgeleistungen entsprechen. Im Falle der Weiterführung bleibt der Arbeitgeber gegenüber der Pensionskasse Beitragsschuldner.

5 Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit saisonbedingt vorübergehend einstellen, wird das Vorsorgeverhältnis bis zur allfälligen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unterbrochen. Während des Unterbruchs sind sie nicht versichert. Die fällige Austrittsleistung verbleibt bis zum Wiedereintritt in der Pensionskasse. Erfolgt innert 12 Monaten kein Wiedereintritt, so wird die Austrittsleistung ausgerichtet.

Art. 10 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion

1 Nach dem 58. Geburtstag können Versicherte, deren anrechenbarer Jahreslohn um höchstens 50 % reduziert wird, verlangen, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn, höchstens bis zum Referenzalter, weitergeführt wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge (inkl. der Beiträge der Arbeitgeber) weiterhin entrichtet werden.

2 Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns ist nicht möglich, wenn Versicherte bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse beziehen (Teilpensionierung).

3 Die Arbeitgeber besorgen das Inkasso bei ihren Beschäftigten und überweisen die gesamten Beiträge an die Pensionskasse.

Art. 11 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1 Versicherte, die nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes gemäss Art. 47a BVG verlangen. Für Magistratspersonen ist das Ausscheiden infolge Amtszeitbeschränkung oder Nichtwiederwahl nach dem 58. Geburtstag einem vom Arbeitgeber aufgelösten Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Dies gilt auch für Versicherte, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag im beidseitigen Einverständnis mittels Aufhebungsvereinbarung aufgehoben wird. Versicherte haben dies der Pensionskasse innert zwei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangen sie die Weiterversicherung, haben sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangen sie die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.

2 Während der Weiterversicherung nach Abs. 1 verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Sparbeiträge gemäss Abs. 4 weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Versicherte sind – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 9 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

3 Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 3. Versicherte können ab Beginn der Weiterversicherung oder einmalig zu einem späteren Zeitpunkt einen tieferen versicherten Lohn wählen. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann eine Teilpensionierung gemäss 0 verlangt werden.

4 Versicherte haben der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d. h. ihren Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählen sie die Weiteräufnung des Sparguthabens, haben sie auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, haben Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Inkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt bei den Versicherten. Die Beiträge sind fällig bis zum Ende des jeweiligen Monats.

5 Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihre Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will die versicherte Person den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

6 Die Weiterversicherung endet
- bei Eintritt des Risikos Invalidität oder Tod (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- bei Erreichen des Referenzalters;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch die Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen, spätestens nach Ablauf der Fälligkeit gemäss Abs. 4, gekündigt werden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

7 Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

8 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

9 Während der freiwilligen Weiterversicherung können Einkäufe gemäss Art. 15 getätigt werden. Für die Bemessung des Einkaufspotenzials ist der letzte versicherte Lohn vor Beginn der freiwilligen Weiterversicherung massgebend.

C Finanzierung der Pensionskasse

Art. 12 Beitragspflicht

1 Die Beitragspflicht für angeschlossene Arbeitgeber und Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
- am Ende desjenigen Monats, für den die Arbeitgeber zum letzten Mal den Lohn oder Lohnersatzleistungen (z. B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausrichten;
- zu Beginn desjenigen Monats, in dem bei einem Vorsorgefall die erste Rentenzahlung ausgerichtet wird;

- spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem Versicherte den 65. Geburtstag bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 4 Abs. 3 – den 70. Geburtstag erreicht haben;
- bei einem IV-Grad von mindestens 70 % (ganze IV-Rente).

2 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Arbeitgeber vom Lohn oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgeber, der Pensionskasse überwiesen. Der Verzugszins ist der BVG-Mindestzinssatz.

3 Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber auf dem versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.

4 Die Arbeitgeber erbringen die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

5 Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 11 massgebend.

Art. 13 Beitragsbefreiung

1 Wird eine versicherte Person invalid, beginnt für sie und den Arbeitgeber die Beitragsbefreiung nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist. Sie wird so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.

2 Für teilweise invalide Versicherte, die weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Arbeitgeber stehen, tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Dabei entspricht der Grad der Beitragsbefreiung der Invalidenrentenberechtigung dem prozentualen Anteil einer ganzen Rente gemäss Art. 22.

3 Für die Weiteräufnung des Sparguthabens ist die Arbeitsunfähigkeit massgebend, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Für die Sparbeiträge gelten der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gültige Vorsorgeplan und der zu diesem Zeitpunkt versicherte Lohn. Künftige altersbedingte Beitragsanpassungen werden berücksichtigt. Für Arbeitnehmende, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird der anrechenbare Jahreslohn anhand des Lohns bestimmt, der in den letzten sechs Monaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt wurde. Kann der anrechenbare Jahreslohn nicht auf diese Weise bestimmt werden, wird er anhand der verfügbaren vergangenen anrechenbaren Monate berechnet.

Art. 14 Höhe der Beiträge

1 Sofern Versicherten im Vorsorgeplan die Möglichkeit geboten wird, können sie jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar bzw. bei Eintritt in die Pensionskasse, zwischen drei Sparvarianten («Standard», «Basic» und «Plus») wählen. Die Höhe des Arbeitgeber-Sparbeitrags bleibt ungeachtet der gewählten Sparvariante gleich.

2 Wünschen Versicherte eine Änderung der gewählten Sparvariante, so haben sie dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gilt die bisherige Sparvariante. Wenn keine Sparvariante gewählt wird, werden die Beiträge gemäss der Sparvariante «Standard» erhoben.

3 Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 13 kommt die Sparvariante «Standard» zur Anwendung.

4 Die Höhe der Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber und der Versicherten sind im Vorsorgeplan aufgeführt. Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG sind die Bestimmungen in Art. 11 massgebend.

Art. 15 Einkauf von Vorsorgeleistungen

1 Beim Eintritt sind Versicherte verpflichtet, alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und -policen) einzubringen. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Sparkonto dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.
Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen können beim Eintritt eines Vorsorgefalls nicht nachträglich eingebracht werden.

2 Falls die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Rückzahlungen von Vorbezügen grösser sind als die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Abs. 4, können Versicherte schriftlich verlangen, dass der Betrag, welcher die maximal mögliche Einkaufssumme übersteigt, auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwendet wird. Besteht eine zusätzliche Vorsorgelösung, kann der übersteigende Betrag auf Wunsch der versicherten Person auch an diese Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

3 Sobald Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen haben, können in der Pensionskasse Einkäufe der Arbeitgeber und/oder der Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls erfolgen. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zum Referenzalter möglich.

4 Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die maximale Einkaufsmöglichkeit auf dem Sparkonto reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule-3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen. Die Einzelheiten sind im Anhang zum Vorsorgeplan ersichtlich. Die Einkäufe werden auf dem Sparkonto dem vorhandenen überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.

5 Beziehen Versicherte bereits eine Altersleistung von einer Vorsorgeeinrichtung oder haben diese bezogen, reduziert sich die maximale Einkaufsmöglichkeit im Umfang dieser Altersleistung.

6 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind, und für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.

7 Haben Versicherte die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 4 vollständig eingekauft und ist das Sparkonto voll geäufnet, können sie – sofern sie vollständig arbeitsfähig sind und dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist – zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die maximale Einlage entspricht demjenigen Betrag, welcher die Differenz zwischen der gekürzten Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und der ungekürzten Altersrente im Referenzalter ausgleicht. Der Betrag, der den gemäss Abs. 4 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf in ein Zusatz-Sparkonto anzurechnen.

8 Haben sich Versicherte vollständig für ein bestimmtes vorzeitiges Pensionierungsalter in das Zusatz-Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung eingekauft und arbeiten sie über dieses vorzeitige Pensionierungsalter hinaus weiter, darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5 % überschritten werden. Sobald diese Grenze erreicht wird, treten folgende Massnahmen in Kraft:

a) Versicherte sowie Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen;
b) Lohnerhöhungen ab diesem Zeitpunkt werden für die Berechnung der 5 %-Grenze nicht berücksichtigt;
c) sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst;
d) ein allenfalls überschüssiges Kapital wird, soweit möglich, zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente verwendet oder verfällt ansonsten an das Vorsorgewerk;
e) sofern Versicherte sich später als vorgesehen pensionieren lassen möchten, teilt die Pensionskasse ihnen den voraussichtlichen Betrag des verfallenen Kapitals mit.

Die Überschreitung des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Scheidung werden entsprechend berücksichtigt. Für die Berechnung des reglementarischen Leistungsziels wird der in den letzten fünf Jahren höchste versicherte Lohn berücksichtigt.

9 Sofern der Vorsorgeplan nichts Anderes vorsieht, werden Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Todesfall nicht für die Finanzierung der Witwen- und Witwer- bzw. der Lebenspartnerschaftsrente verwendet, sondern als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 28.

10 Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei den Versicherten. Wurden durch sie oder die Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die die Versicherten selbst tragen.

11 Ein Wiedereinkauf der Auszahlung nach Scheidung geht dem Einkauf in die reglementarischen Leistungen vor bzw. ist auch möglich, wenn ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung noch nicht vollständig zurückbezahlt wurde.

D Leistungen der Pensionskasse

Art. 16 Übersicht über die Leistungen

1 Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

- Altersrente und Kapitalbezug (Art. 17 und Art. 18)
- AHV-Überbrückungsrente (Art. 19)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 21)
- Invalidenrente (Art. 22)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 23)
- Witwen- und Witwerrente (Art. 24)
- Lebenspartnerschaftsrente (Art. 25)
- Rente für geschiedene Ehepaare (Art. 26)
- Waisenrente (Art. 27)
- Todesfallkapital (Art. 28)

2 Sie garantiert in jedem Fall die Leistungen gemäss BVG.

Art. 17 Altersrente

1 Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des Referenzalters.

2 Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 11. Die Versicherten können jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 35 bis Art. 37 verlangen, wenn sie nachweisen, dass sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz oder in Liechtenstein eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt haben.

3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit den in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen (vgl. Anhang A. 1 zu diesem Rahmenreglement). Der Umwandlungssatz, welcher im Einzelfall zur Anwendung gelangt, hängt einerseits vom Alter der versicherten Person, andererseits von der mitversicherten anwartschaftlichen Witwen- oder Witwerrente ab (je tiefer die anwartschaftliche Witwen- oder Witwerrente, desto höher der Umwandlungssatz). Die Höhe der anwartschaftlichen Witwen- oder Witwerrente beträgt je nach gewählter Variante:

- Variante 1: 30 %
- Variante 2: 60 %
- Variante 3: 100 % (wählbar, sofern die resultierende Altersrente über den Mindestleistungen gemäss BVG liegt)

Standardmässig kommt Variante 2 zur Anwendung. Wünschen Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Witwen- oder Witwerrente, müssen sie dies der Pensionskasse vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Bei einer Teilpensionierung gemäss 0 müssen Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Witwen- oder Witwerrente vor dem ersten Pensionierungsschritt mit Rentenbezug mitteilen. Die schriftliche Erklärung verheirateter Versicherter ist nur gültig, wenn sie von der versicherten Person sowie der Ehefrau bzw. dem Ehemann mitunterzeichnet und nicht älter als drei Monate ist. Die Unterschrift kann bei der Pensionskasse geleistet werden oder

muss auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

4 Beziehen Versicherte beim Erreichen des Referenzalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 5 Abs. 7 und 8 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A. 1 zu diesem Rahmenreglement. Die Höhe der Altersrente entspricht wenigstens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

5 Sofern Versicherte mit Zustimmung der angeschlossenen Arbeitgeber bei diesen über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen oder eine Weiterführung der Vorsorge für längstens fünf Jahre über das Referenzalter hinaus möglich, sofern der anrechenbare Jahreslohn die Eintrittsschwelle überschreitet:

a) Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Sparbeiträge mehr erhoben
b) Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung werden weiterhin Sparbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge erhoben, falls dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

Das vorhandene Sparguthaben und bei der Weiterführung der Vorsorge die beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge werden bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst.

6 Die Versicherten haben der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der in Abs. 5 erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne eine Mitteilung erfolgt bei Erreichen des Referenzalters die Pensionierung.

7 Während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung der Vorsorge werden Risikobeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgehalten.

8 Werden Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung bzw. bei der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, so wird nach Ablauf der Lohn- resp. Lohnersatzzahlungen die Altersleistung fällig. Im Todesfall richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Versicherte.

Art. 18 Kapitalbezug

1 Versicherte können im Zeitpunkt der Pensionierung anstelle der Altersrente ihr gesamtes vorhandenes Sparguthaben gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 11 freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.

2 Eine entsprechende schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug muss vor Fälligkeit der ersten Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 abgegeben werden. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

3 Erfolgt die Pensionierung infolge Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug vorhanden, so wird der Kapitalbezug trotzdem gewährt, wenn während der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

4 Die schriftliche Erklärung zum Kapitalbezug verheirateter Versicherter ist nur gültig, wenn sie von den Versicherten sowie von der Ehefrau bzw. vom Ehemann mitunterzeichnet und nicht älter als drei Monate ist. Die Unterschrift kann bei der Pensionskasse geleistet werden oder muss auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

5 Mit dem Bezug des vorhandenen Sparguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche auf Alters- und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie AHV-Überbrückungsrente abgegolten.

6 Wird nur ein Teil des Sparguthabens in Kapitalform bezogen, so reduzieren sich die Altersrente und die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend.

7 Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters können Personen mit Invalidenrente unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 6 das Alterskapital beziehen.

Art. 19 AHV-Überbrückungsrente

1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung können Versicherte – sofern im Vorsorgeplan vorgesehen – für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des Referenzalters der AHV eine AHV-Überbrückungsrente beziehen.

2 Die Rente wird ab dem Datum der Pensionierung bis zum Referenzalter der AHV gewährt.

3 Die Höhe der maximalen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Höhe der maximalen AHV-Altersrente.

4 Die AHV-Überbrückungsrente wird mit dem durch die Versicherten dafür geäufneten Sparguthaben des Zusatz-Sparkontos «AHV-Überbrückungsrente» finanziert (vgl. Anhang A. 2 zu diesem Rahmenreglement). Besteht kein solches Sonder-Sparkonto, reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben auf dem Sparkonto um den Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente.

5 Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

6 Sterben Versicherte, die eine AHV-Überbrückungsrente beziehen, vor dem Erreichen des Referenzalters der AHV, endet der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie sterben. Die nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten werden den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 28 als Todesfallkapital ausgerichtet.

7 Sofern der Vorsorgeplan nichts Anderes vorsieht, werden Einkäufe zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente nicht für die Finanzierung der Witwen- und Witwer- bzw. der Lebenspartnerschaftsrente verwendet, sondern als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 28.

Art. 20 Teilpensionierung

1 Versicherte können frühestens nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht. Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen. Eine Teilpensionierung ohne gleichzeitige Reduktion des Beschäftigungsgrads ist ausgeschlossen.
Nach Erreichen des Referenzalters können die Versicherten maximal im Umfang der Reduktion des anrechenbaren Jahreslohns teilpensioniert werden. Die vollständige Pensionierung ist jederzeit möglich.

2 Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte; der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Dies gilt auch bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte anrechenbare Jahreslohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Zwischen den einzelnen Teilbezügen muss ein Jahr (365 Tage) liegen.

3 Ein Teilpensionierungsschritt, der dazu führt, dass der verbleibende anrechenbare Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle zu liegen kommt, führt zu einer Restpensionierung.

4 Eine Teilpensionierung schliesst die Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion nach Art. 10 aus.

5 Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Erhöhungen des Beschäftigungsgrads oder des Lohns nicht mehr berücksichtigt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 3 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn.

6 Der Teil «Sparguthaben von Personen mit Invalidenrente» kann nicht bezogen werden.

7 Die Pensionskasse trägt keine Verantwortung für die steuerliche Behandlung im Einzelfall.

Art. 21 Pensionierten-Kinderrente

1 Personen mit Altersrente haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente gemäss Art. 27 beanspruchen könnte, sofern und soweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als die Summe aus Altersrente gemäss BVG und Pensionierten-Kinderrenten gemäss BVG. In diesem Fall wird ab dem Referenzalter eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente gemäss BVG ausgerichtet.

2 Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

Art. 22 Invalidenrente

1 Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

2 Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad

a) ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
b) von 50–69 % entspricht der prozentuelle Anteil dem Invaliditätsgrad;
c) von unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5%
40 %	25.0 %

3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Rentenzahlung wird bis zur Beendigung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung oder bis zur Erschöpfung des Anspruchs auf Taggelder aus der Kranken- oder Unfallversicherung aufgeschoben, wenn die Taggelder mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

4 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, die versicherte Person stirbt oder das Referenzalter erreicht ist. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 17 Abs. 4 oder Bezug des Alterskapitals gemäss Art. 18 Abs. 7 abgelöst.

5 Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

6 Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

7 Die Pensionskasse kann die Rente und damit auch die Rentenberechtigung jederzeit und ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid als unrichtig herausstellen sollte.

Art. 23 Invaliden-Kinderrente

1 Haben Personen mit Invalidenrente Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 27 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

3 Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird die für die ganze Invalidität festgesetzte Invaliden-Kinderrente entsprechend der Invalidenrentenberechtigung gemäss Art. 22 Abs. 0 gewährt.

4 Die Höhe der jährlichen ganzen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 24 Witwen- oder Witwerrente

1 Stirbt eine versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente, so hat die überlebende Ehefrau, der überlebende Ehemann Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Falls nichts Anderes im Vorsorgeplan vorgesehen ist, wird eine Witwen- oder Witwerrente gewährt, wenn die überlebende Person im Zeitpunkt des Todes
- für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss (bzw. schwanger ist und ihr Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehepartners lebend geboren wird) oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (die Zeit in einer gemeldeten Lebenspartnerschaft gemäss Art. 25 wird angerechnet)
- mindestens zur Hälfte invalid ist.

2 Erfüllt die überlebende Ehefrau, der überlebende Ehemann einer versicherten Person oder einer Person mit Invalidenrente keine dieser Bedingungen, hat sie oder er unter den Voraussetzungen von Art. 28 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente.

3 Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod der verstorbenen Person folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung. Heiratet die überlebende Person, erlischt der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente. Sie erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des Betrags einer jährlichen Witwen- oder Witwerrente. Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente erlischt spätestens mit dem Tod der Ehefrau, des Ehemannes.

4 Ist die überlebende Ehefrau, der überlebende Ehemann mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene Ehepartnerin, der verstorbene Ehepartner, wird die Witwen- oder Witwerrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25 % gekürzt. Die Kürzung der Witwen- oder Witwerrente wegen des Altersunterschieds vermindert sich für jeden vollen Monat der Ehedauer um 1/240. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

5 Stirbt eine versicherte Person oder eine Person mit Invalidenrente, ist der Bezug der Witwen- oder Witwerrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der Pensionskasse abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für die überlebende Person dem vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 5. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

6 Die Höhe der jährlichen Witwen- oder Witwerrente beim Tod einer versicherten Person oder einer Person mit Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

7 Stirbt eine Person mit Altersrente, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % der bezogenen Altersrente. Sofern die verstorbene Person gemäss Art. 17 Abs. Art. 173 bei ihrer Pensionierung eine tiefere anwartschaftliche Witwen- oder Witwerrente gewählt hat, beträgt diese 30 % der bezogenen Altersrente. Sofern die verstorbene Person gemäss Art. 17 Abs. Art. 173 bei ihrer Pensionierung eine höhere anwartschaftliche Witwen- oder Witwerrente gewählt hat, beträgt diese 100 % der bezogenen Altersrente.

Art. 25 Lebenspartnerschaftsrente

1 Stirbt eine versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente, so ist die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner der überlebenden Ehefrau, dem überlebenden Ehemann gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen und Leistungskürzungen wie diese gemäss Art. 24. Falls nichts Anderes im Vorsorgeplan vorgesehen ist, wird eine Lebenspartnerschaftsrente gewährt, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder der Person mit Alters- oder Invalidenrente

a) die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre ist und mit der versicherten Person oder der Person mit Alters- oder Invalidenrente mindestens fünf Jahre bis zu deren Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder
b) die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss (bzw. schwanger ist und das gemeinsame Kind innert 300 Tagen seit dem Tod der Lebenspartnerin, des Lebenspartners lebend geboren wird).

Zusätzlich müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

c) Zwischen der überlebenden Person und der Person, die bei der Pensionskasse versichert ist oder eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, bestanden keine Ehehindernisse (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
d) Die überlebende Person bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihr ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.
e) Beide Personen sind im Zeitpunkt des Todes unverheiratet.
f) Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft, welche durch beide beteiligten Personen zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu beider Lebzeiten und vor Erreichen des Referenzalters der versicherten Person eingereicht. Die versicherte Person oder die Person mit Alters- oder Invalidenrente hat der Pensionskasse eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

2 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b) jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 1 lit. b) für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergibt. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 lit. a) auch Personen gemäss Abs. 1 lit. b) anspruchsberechtigt, besteht der maximale Anspruch für alle Personen in der Höhe der Witwen- oder Witwerrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.

3 Die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehepaare ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

4 Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod der versicherten Person oder der Person mit Alters- oder Invalidenrente von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt er.

5 Heiratet die überlebende Person oder geht sie eine neue eheähnliche Lebensgemeinschaft ein, erlischt der Anspruch auf die Rente. Erlischt der Anspruch auf die Rente, erhält sie eine einmalige Abfindung in Höhe einer Jahresrente.

Art. 26 Rente an die geschiedene Ehefrau, den geschiedenen Ehemann

1 Stirbt eine versicherte Person, hat die geschiedene Ehefrau, der geschiedene Ehemann unter den gleichen Voraussetzungen wie die überlebende Person Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und der überlebenden Ehefrau, dem überlebenden Ehemann im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

2 Die Rente an die geschiedene Ehefrau, den geschiedenen Ehemann entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

3 Die Rente an die geschiedene Ehefrau, den geschiedenen Ehemann erlischt, wenn sie oder er eine neue Ehe eingeht, stirbt oder wenn die Rente gemäss Scheidungsurteil nicht mehr geschuldet ist.

Art. 27 Waisenrente

1 Stirbt eine versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente, so hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, das
- den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat; oder
- in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein. Wenn das Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente in Ausbildung ein durchschnittliches monatliches Einkommen erzielt, welches höher ist als die maximale AHV-Altersrente, besteht nur der Anspruch auf eine Waisenrente gemäss BVG.

2 Als Kinder im Sinne des Rahmenreglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden. Stiefkinder haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente.

3 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung sowie die Alters- oder Invalidenrente entfallen, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.

4 Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.

5 Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach dem Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf es verstorben ist.

6 Die Waisenrente beim Tod von Personen mit Altersrente entspricht 20 % der von ihnen bezogenen Rente bzw. des Rentenanspruchs.

7 Die Höhe der jährlichen Waisenrente beim Tod einer versicherten Person oder einer Person mit Alters- oder Invalidenrente vor dem Referenzalter ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 28 Todesfallkapital

1 Stirbt eine versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente wird ein Todesfallkapital fällig.

2 Das individuelle Todesfallkapital einer versicherten Person oder einer Person mit Invalidenrente entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, abzüglich der Kosten zur Finanzierung sämtlicher Hinterlassenenleistungen gemäss den Art. 24 bis Art. 27, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen). Einkäufe bei früheren Pensionskassen können ebenfalls angerechnet werden (ebenfalls ohne Zinsen), sofern diese der Pensionskasse von der verstorbenen Person innerhalb von drei Monaten nach Einzahlung einer Freizügigkeitsleistung schriftlich nachgewiesen wurden. Die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen entsprechen dem Barwert der Hinterlassenenleistungen und werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.

3 Das individuelle Todesfallkapital einer Person mit Altersrente, die vor dem 75. Geburtstag stirbt, entspricht den bis zum 75. Geburtstag ausstehenden Altersrenten abzüglich der bis dahin ausstehenden Witwen- oder Witwerrenten oder Lebenspartnerschaftsrenten. Stirbt eine Person mit Altersrente nach dem 75. Geburtstag, so besteht kein Anspruch auf ein individuelles Todesfallkapital.

4 Das garantierte Todesfallkapital einer versicherten Person oder einer Person mit Invalidenrente beträgt CHF 50'000. Stirbt eine Person mit Altersrente, besteht kein garantiertes Todesfallkapital.

5 Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:

a) der Ehefrau, dem Ehemann und den waisenrentenberechtigten Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen

b) den natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen

c) sämtlichen Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen

d) den Eltern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
e) den Geschwistern der verstorbenen Person.

6 Beim Fehlen von begünstigten Personen der Gruppen gemäss Abs. 5 fällt das Kapital an die Pensionskasse.

7 Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen der Gruppen gemäss Abs. 5 lit. b), wenn sie eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerschaftsrente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.

8 Die versicherte Person oder die Person mit Alters- oder Invalidenrente kann der Pensionskasse zu Lebzeiten mit einer Begünstigungserklärung schriftlich die in Abs. 5 vorgegebene Begünstigungsordnung ändern. Sie kann mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital haben sollen. Zusätzlich kann Gruppe a hinter die übrigen Gruppen gestellt oder mit diesen kombiniert werden. Die Reihenfolge der Gruppen c bis e kann geändert werden.

Die Begünstigungserklärung kann von der versicherten Person oder der Person mit Alters- oder Invalidenrente zu Lebzeiten jederzeit schriftlich widerrufen oder angepasst werden.

9 Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten Person oder der Person mit Alters- oder Invalidenrente keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 5 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten Person oder der Person mit Invalidenrente schriftlich mittels Anmeldung einer Lebenspartnerschaft gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person oder der Person mit Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.

10 Die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der verstorbenen Person einen schriftlichen Antrag auf Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

Art. 29 Leistungen Dritter

1 Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen
- der AHV/IV,
- der obligatorischen Unfallversicherung,
- der Militärversicherung,
- ausländischer Sozialversicherungen,
- einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber Prämien bezahlt hat,
- anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen,
- einer haftpflichtigen Drittperson, und
- eines allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens sowie allfälliger Leistungen der Arbeitslosenversicherung einer Person, die eine Invalidenrente bezog,

werden die Leistungen der Pensionskasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 % und für die Hinterlassenen höchstens 90 % des mutmasslich entgangenen Verdiensts erreichen.

2 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

3 Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen, Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zu Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, sowie Witwen- und Witwerrenten und Waisenrenten gemäss Art. 54 MVG bei ungenügenden Vorsorgeleistungen werden nicht angerechnet. Die Einkünfte der überlebenden Ehefrau, des überlebenden Ehemannes und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen gekürzt werden, werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.

4 Waren Invaliditätsleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des Referenzalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.

5 Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

6 Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels werden periodisch überprüft.

7 Die Pensionskasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

8 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn eine versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person die Invalidität der versicherten Person verschuldet hat oder sich letztere Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

9 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen hat. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

10 Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträgerinnen und -träger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

11 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass diese ihr ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 30 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 33 und Art. 34.

2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen der angeschlossenen Arbeitgeber, welche diese der Pensionskasse abgetreten haben, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die den Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

3 Die Pensionskasse fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Versicherten bzw. Begünstigten gutgläubig waren und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

4 Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Antragstellende haben nachzuweisen, dass sie sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgerinnen und -trägern angemeldet haben. Wird der Fall von einer anderen Versicherungsträgerin, einem anderen Versicherungsträger übernommen, haben diese die Vorleistungen an die Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse behält sich die Rückforderung der Leistungen gestützt auf Abs. 3 dieses Artikels vor. Hat eine andere Versicherungsträgerin, ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal im Umfang der Vorleistung, zurück.

Art. 31 Auszahlungsbestimmungen

1 Die Renten werden monatlich in auf ganze Schweizer Franken gerundeten Beträgen am Ende des Monats an die von der anspruchsberechtigten Person gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung ins Ausland erfolgt, und Wechselkursgebühren gehen zulasten der Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.

2 Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

3 Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.

4 Die Auszahlung einer aufgrund dieses Rahmenreglements fälligen Vorsorgeleistung erfolgt ohne Zins innert 30 Tagen, nachdem die Pensionskasse alle notwendigen Unterlagen erhalten hat. Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzinssatz gemäss Art. 7 FZV.

5 Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann sie die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

Art. 32 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

1 Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet die Verwaltungskommission jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse erläutert.

2 Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

E Scheidung und Bestellung von Wohneigentum

Art. 33 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG sowie die entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

2 Bei der Scheidung einer versicherten Person sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen; ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes mit.

3 Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

4 Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Freizügigkeitsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilsmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufneten Sparguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder ein Kapitalbezug zählt nicht zu der zu teilenden Freizügigkeitsleistung.

5 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person zugunsten der geschiedenen Ehefrau, des geschiedenen Ehemannes übertragen werden, reduziert sich das Sparguthaben der versicherten Person entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum gesamten Sparguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt aus dem überobligatorischen Sparguthaben.

6 Erhält eine versicherte Person oder eine Person mit Alters- oder Invalidenrente im Rahmen einer Scheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge der verpflichteten Ehefrau, des verpflichteten Ehemannes belastet wurde, dem Sparguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.

7 Wird infolge Scheidung einer Person mit Invalidenrente ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten der geschiedenen Ehefrau, des geschiedenen Ehemannes übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparguthaben gemäss Abs. 5 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert.

8 Wird infolge Scheidung einer Person, die eine Altersrente bezieht, ein Rentenanteil der berechtigten Ehefrau, dem berechtigten Ehemann zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der Person, welche die Rente bezieht, im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich nach den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

9 Der Rentenanteil, der der berechtigten geschiedenen Ehefrau, dem berechtigten geschiedenen Ehemann zugesprochen wird, wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese Rente löst keine weiteren Leistungsansprüche (insbesondere keine Anwartschaften auf Hinterlassenenleistungen) gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge der berechtigten geschiedenen Ehefrau, des berechtigten geschiedenen Ehemannes werden mit der Hälfte des unterjährigen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse und die berechtigte geschiedene Ehefrau, der berechtigte geschiedene Ehemann können die Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wer die Vorsorge- oder die Freizügigkeitseinrichtung wechselt, hat die Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

10 Hat die berechtigte geschiedene Ehefrau, der berechtigte geschiedene Ehemann Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder haben sie das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so können sie die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Haben sie das Referenzalter erreicht, so wird ihnen die lebenslange Rente ausbezahlt. Sie können deren Überweisung in ihre Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn sie sich nach deren Reglement noch einkaufen können.

11 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine Person, die eine Invalidenrente bezieht, während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

12 Eine im Rahmen einer Scheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden die einbezahlten Beträge im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 5 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Fall der Scheidung einer Person mit Invalidenrente.

Art. 34 Wohneigentumsförderung

1 Versicherte können bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters alle fünf Jahre einen Betrag aus dem Sparguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden. Besteht eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, kann die Verwaltungskommission im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen Einschränkungen beschliessen. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 11 freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbeziehen noch verpfänden.

2 Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

3 Versicherte können Auskunft verlangen über den Betrag, der ihnen für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre. Die Pensionskasse macht die Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Auf Wunsch der Versicherten vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung.

4 Machen Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, haben sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Verheiratete Versicherte haben zusätzlich die unterschriftliche Zustimmung der Ehefrau bzw. des Ehemannes vorzulegen. Die Unterschrift kann bei der Pensionskasse geleistet werden oder muss auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

5 Als Folge des Vorbezugs bzw. einer Pfandverwertung werden das Sparguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Sparguthaben proportional um den vorbezogenen bzw. pfandverwerteten Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen reduzieren sich entsprechend. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen bzw. verwerteten Betrags wird analog dem Sparkonto der versicherten Person gutgeschrieben.

6 Die Pensionskasse kann von Versicherten für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Versicherte haben der Pensionskasse die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten.

F Austritt aus der Pensionskasse

Art. 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1 Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, ohne dass Leistungen gemäss diesem Rahmenreglement fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung. Verbleibt die austretende versicherte Person teilweise in der Pensionskasse (bei Mehrfachanstellungen oder Teilzeitanstellung) bleibt ihre Austrittsleistung in der Pensionskasse, ausser die versicherte Person wünscht eine Überweisung der Austrittsleistung.

2 Ist die austretende versicherte Person teilweise invalid, hat sie entsprechend dem aktiven Teil ihres Sparguthabens gemäss Art. 5 Abs. 7 Anspruch auf die Austrittsleistung. Wird sie später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie wieder in ein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihres Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 36 Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Sparguthaben.

2 Ist das erworbene Sparguthaben gemäss BVG oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höchste dieser drei Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet. Für Beiträge nach Art. 10 und Art. 11 wird kein Zuschlag gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG berechnet.

3 Sofern die Pensionskasse nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringt, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse gekürzt.

Art. 37 Verwendung der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung wird zugunsten der ausgetretenen versicherten Person deren neuer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitseinrichtung oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung in der Schweiz zu verwenden. Die Pensionskasse überträgt die Austrittsleistung nicht auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung.

2 Die versicherte Person hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 dieses Artikels mitzuteilen.

3 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach ihrem Austritt aus der Pensionskasse an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

4 Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

a) sie die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU; gültig ab 1. Juni 2007);
b) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
c) die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

5 Die versicherte Person hat das Vorliegen des von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrundes zu belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

6 Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehefrau bzw. der Ehemann der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Unterschrift kann bei der Pensionskasse geleistet werden oder muss auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigt werden. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

7 Die Pensionskasse kann anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlen, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbezugs die Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 % oder eine Invaliden-Kinderrente, Waisenrente, Pensionierten-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Mit der Kapitalabfindung sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. Die Kapitalabfindung entspricht bei einer Altersrente dem Sparguthaben, ansonsten wird sie mittels der gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.

Art. 38 Teilliquidation

1 Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks oder der Pensionskasse wird den austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anteil an allfälligen freien Mitteln oder ein Anteil an einem Fehlbetrag mitgegeben. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 53d BVG massgebend.

2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement näher geregelt.

G Weitere Bestimmungen

Art. 39 Information der Versicherten

1 Für alle Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein individueller Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Sparguthabens und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

2 Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Rahmenreglement ist das Rahmenreglement massgebend.

3 Im Zeitpunkt der Heirat wird der versicherten Person ihre Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall der Scheidung werden ihr oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötigen Auskünfte erteilt.

4 Auf Anfrage erteilt die Geschäftsstelle den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse. Die Pensionskasse informiert die Versicherten zusätzlich jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Rechnung, die finanzielle Lage sowie über die Organisation der Pensionskasse.

5 Den Versicherten steht das Recht zu, der Verwaltungskommission Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

6 Kommt die Pensionskasse ihre Auskunftspflicht gemäss Art. 65a und 86b Abs. 2 BVG nicht nach, haben Versicherte das Recht, direkt an die Aufsichtsbehörde zu gelangen.

Art. 40 Auskunfts- und Meldepflicht

1 Die Versicherten haben der Pensionskasse bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

2 Die Versicherten, die Rentenbeziehenden und deren Hinterlassene haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen der Zivilstands- und Familienverhältnisse, wie z. B. Eheschliessung, Geburten, Scheidung, Tod der Ehefrau bzw. des Ehemannes oder eines Kindes, sowie eine Änderung der Leistungen anderer Versicherungsträgerinnen und -träger sind der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

3 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann die Verwaltungskommission die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

H Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmungen

1 Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2021 bereits laufenden Renten (inkl. Anwartschaften) richten sich nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Vorsorgereglement (von der Verwaltungskommission erlassen am 23. Mai 2013). Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 29, die Anpassung der laufenden Renten gemäss 0 und der Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 33. Die Basis für die Berechnung der Spargutschriften bei temporären Invalidenrenten bildet das Vorsorgereglement, welches bei Beginn der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, gültig war.

2 Bei Personen mit Invalidenrente, die am 31. Dezember 2021 bereits eine Rente beziehen und das Referenzalter nach dem 31. Dezember 2021 erreichen, wird die Altersrente nach den Vorgaben gemäss dem per 31. Dezember 2021 gültigen Vorsorgereglement (von der Vorsorgekommission erlassen am 23. Mai 2013) bestimmt. Dabei kommen die Umwandlungssätze gemäss dem per 31. Dezember 2021 gültigen Vorsorgereglement (von der Vorsorgekommission erlassen am 23. Mai 2013) zur Anwendung.

3 Für Fälle, bei denen die zur Invalidität oder zum Tod führende Arbeitsunfähigkeit (Art. 18 bzw. Art. 23 BVG) vor Inkrafttreten dieses Rahmenreglements per 1. Januar 2022 eingetreten ist, gilt für den gesamten weiteren Verlauf weiterhin das Rentenstufensystem, das zum damaligen Zeitpunkt gültig war. Im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 4 bis 6.

4 Für Personen mit Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 den 55. Geburtstag noch nicht erreicht haben, bleibt der bisherige Invalidenrentenanspruch so lange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad ändert. Der bisherige Invalidenrentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrads bestehen, sofern die Anwendung von Art. 22 Abs. 0 des vorliegenden Rahmenreglements zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrads ansteigt.

5 Für Personen mit Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 den 30. Geburtstag noch nicht erreicht haben, wird die Regelung des Invalidenrentenanspruchs nach Art. 22 Abs. 0 des vorliegenden Rahmenreglements, spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bezugsberechtigen Person der bisherige Betrag so lange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad verändert.

6 Für Personen mit Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 den 55. Geburtstag überschritten haben, gilt bezüglich Höhe des Invalidenrentenanspruchs das bisherige Recht und das Vorsorgereglement der Pensionskasse vom 1. Januar 2019. Abs. 2 gilt auch für diese Invalidenrentenbezüger.

7 Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer versicherten Person sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

8 Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer Person, die per 31. Dezember 2021 eine Rente bezieht, sind im Zeitpunkt des Todes die Bestimmungen gemäss dem per 31. Dezember 2021 gültigen Vorsorgereglement (von der Verwaltungskommission erlassen am 23. Mai 2013) massgebend.

9 Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer Person, die ab dem 1. Januar 2022 eine Rente bezieht, sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

10 Versicherte, die vor dem 1. Januar 2022 eine Altersrente – bzw. im Rahmen einer Teil-Pensionierung eine Rente – beziehen, können keine Anpassung der anwartschaftlichen Witwen- oder Witwerrente gemäss Art. 17 Abs. 3 beantragen.

11 Übergangsbestimmungen für Versicherte, welche per 31. Dezember 2021 in der Pensionskasse versichert sind, sind im Vorsorgeplan definiert. Die Abänderbarkeit der Übergangsbestimmungen ist der Pensionskasse vorbehalten.

12 Versicherte, welche per 31. Dezember 2021 gemäss Art. 9 Abs. 1 des per 31. Dezember 2021 gültigen Vorsorgereglements als Selbstzahlerinnen und -zahler versichert waren, können die Versicherung gemäss dem Vorsorgeplan des Kantons, gültig ab 1. Januar 2022, weiterführen.

13 Versicherte oder Invalidenrente beziehende Person, welche per 31. Dezember 2024 in der Pensionskasse versichert sind, erhalten eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 (eintreffend), um der Pensionskasse Einkäufe bei früheren Pensionskassen gemäss DArt. 28 Abs. DArt. 282 schriftlich zu belegen.

Art. 42 Anwendung und Änderung des Rahmenreglements

1 Über Fragen, die durch dieses Rahmenreglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet die Verwaltungskommission im Sinne der Gesetzesbestimmungen.

2 Das Rahmenreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbeziehenden werden in jedem Fall gewahrt.

3 Bei Übersetzungen ist für die Auslegung die deutsche Fassung massgebend.

Art. 43 Datenschutz

1 Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentenbeziehenden - soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist - an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeitenden der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.

2 Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf die einzelnen Versicherten oder Rentenbeziehenden möglich sein.

3 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

Art. 44 Streitigkeiten

1 Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Gerichtsstand ist der Sitz der Pensionskasse.

2 Versicherte haben das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig der Verwaltungskommission zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt das am 17. Dezember 2025 erlassene Rahmenreglement.

Chur, 16. September 2026

Pensionskasse Graubünden
Verwaltungskommission

Anhänge A. 1 bis A. 2

(Die Anhänge A. 1 bis A. 2 sind gültig ab 1. Januar 2025.)

A. 1 Umwandlungssätze

Im Zeitpunkt der Pensionierung können Versicherte zwischen folgenden Varianten wählen:

- Variante 1: Witwen- und Witwerrente = 30 % der Altersrente
- Variante 2: Witwen- und Witwerrente = 60 % der Altersrente
- Variante 3: Witwen- und Witwerrente = 100 % der Altersrente
  (Variante 1 und 3 nur wählbar, sofern die Witwen- oder Witwerrente bzw. die Altersrente über den BVG-Mindestleistungen liegt)

Zur Berechnung der Altersrente sind folgende Umwandlungssätze massgebend:

Alter	Variante 1	Variante 2	Variante 3
58	3.95%	3.65%	3.35%
59	4.10%	3.80%	3.50%
60	4.25%	3.95%	3.65%
61	4.40%	4.10%	3.80%
62	4.55%	4.25%	3.95%
63	4.70%	4.40%	4.10%
64	4.85%	4.55%	4.25%
65	**5.00%**	**4.70%**	**4.40%**
66	5.15%	4.85%	4.55%
67	5.30%	5.00%	4.70%
68	5.45%	5.15%	4.85%
69	5.60%	5.30%	5.00%
70	5.75%	5.45%	5.15%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel:

Pensionierung mit 63 Jahren, Variante 2.

Vorhandenes Sparguthaben	CHF	300'000
Jährliche Altersrente CHF 300'000 * 4.40 %	CHF	13'200

A. 2 Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente

(vgl. Art. 19)

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto «Einkauf AHV-Überbrückungsrente» entspricht beim gewählten Pensionierungsalter dem Betrag (in % der maximalen AHV-Altersrente) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital aus dem entsprechenden Zusatz-Sparkonto.

Alter bei Einkauf	Einkauf auf Alter 64	63	62	61	60	59	58
25	50.8 %	102.6 %	155.2 %	208.7 %	263.2 %	318.7 %	375.1 %
26	51.7 %	104.4 %	157.9 %	212.4 %	267.8 %	324.2 %	381.6 %
27	52.6 %	106.2 %	160.7 %	216.1 %	272.5 %	329.9 %	388.3 %
28	53.6 %	108.0 %	163.5 %	219.9 %	277.3 %	335.7 %	395.1 %
29	54.5 %	109.9 %	166.3 %	223.7 %	282.1 %	341.6 %	402.0 %
30	55.4 %	111.9 %	169.3 %	227.7 %	287.1 %	347.5 %	409.1 %
31	56.4 %	113.8 %	172.2 %	231.6 %	292.1 %	353.6 %	416.2 %
32	57.4 %	115.8 %	175.2 %	235.7 %	297.2 %	359.8 %	423.5 %
33	58.4 %	117.8 %	178.3 %	239.8 %	302.4 %	366.1 %	430.9 %
34	59.4 %	119.9 %	181.4 %	244.0 %	307.7 %	372.5 %	438.5 %
35	60.5 %	122.0 %	184.6 %	248.3 %	313.1 %	379.0 %	446.1 %
36	61.5 %	124.1 %	187.8 %	252.6 %	318.6 %	385.7 %	453.9 %
37	62.6 %	126.3 %	191.1 %	257.0 %	324.1 %	392.4 %	461.9 %
38	63.7 %	128.5 %	194.4 %	261.5 %	329.8 %	399.3 %	470.0 %
39	64.8 %	130.8 %	197.9 %	266.1 %	335.6 %	406.3 %	478.2 %
40	65.9 %	133.0 %	201.3 %	270.8 %	341.5 %	413.4 %	486.6 %
41	67.1 %	135.4 %	204.8 %	275.5 %	347.4 %	420.6 %	495.1 %
42	68.3 %	137.7 %	208.4 %	280.3 %	353.5 %	428.0 %	503.7 %
43	69.5 %	140.1 %	212.1 %	285.2 %	359.7 %	435.5 %	512.6 %
44	70.7 %	142.6 %	215.8 %	290.2 %	366.0 %	443.1 %	521.5 %
45	71.9 %	145.1 %	219.6 %	295.3 %	372.4 %	450.8 %	530.7 %
46	73.2 %	147.6 %	223.4 %	300.5 %	378.9 %	458.7 %	539.9 %
47	74.5 %	150.2 %	227.3 %	305.7 %	385.6 %	466.8 %	549.4 %
48	75.8 %	152.8 %	231.3 %	311.1 %	392.3 %	474.9 %	559.0 %
49	77.1 %	155.5 %	235.3 %	316.5 %	399.2 %	483.2 %	568.8 %
50	78.4 %	158.2 %	239.5 %	322.1 %	406.2 %	491.7 %	578.7 %
51	79.8 %	161.0 %	243.6 %	327.7 %	413.3 %	500.3 %	588.9 %
52	81.2 %	163.8 %	247.9 %	333.4 %	420.5 %	509.1 %	599.2 %
53	82.6 %	166.7 %	252.2 %	339.3 %	427.8 %	518.0 %	609.7 %
54	84.1 %	169.6 %	256.7 %	345.2 %	435.3 %	527.0 %	620.3 %
55	85.5 %	172.6 %	261.1 %	351.3 %	443.0 %	536.3 %	631.2 %
56	87.0 %	175.6 %	265.7 %	357.4 %	450.7 %	545.6 %	642.2 %
57	88.6 %	178.7 %	270.4 %	363.7 %	458.6 %	555.2 %	653.5 %
58	90.1 %	181.8 %	275.1 %	370.0 %	466.6 %	564.9 %	664.9 %
59	91.7 %	185.0 %	279.9 %	376.5 %	474.8 %	574.8 %	
60	93.3 %	188.2 %	284.8 %	383.1 %	483.1 %		
61	94.9 %	191.5 %	289.8 %	389.8 %			
62	96.6 %	194.9 %	294.9 %				
63	98.3 %	198.3 %					
64	100.0 %						

Beispiel:
60-jähriger Versicherter (Mann, verheiratet), geplante Pensionierung im Alter 62.

Maximale AHV-Altersrente	CHF	29'400
Maximal möglicher Einkauf CHF 29'400 * 284.8 %	CHF	83'731

Die nachfolgende Tabelle gilt für versicherte Frauen der AHV-Übergangsgeneration gemäss Reform AHV 21.

Tabelle für Frauen mit Jahrgang 1963

Alter bei Einkauf	**64**	**63**
64	75.2 %	